



A-Post
Gemeinderat Benken
Postfach 65
Zentrumplatz 2
8717 Benken

5. Januar 2012

Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan ARA, Parz. Nr. 956**

Damit die ARA Benken an der Benknerstrasse ausgebaut werden kann, ist die Bauzone (öBA) entsprechend zu vergrössern. Sie soll um 531m² gegen Osten - direkt an die bestehende öBA anschliessend - erweitert werden. Die neue Bauzone wird im Norden durch die Benknerstrasse/Landwirtschaftszone, im Osten durch Landwirtschaftszone und im Süden durch Grünzone GS (Schutz) entlang dem Rotlengraben begrenzt.

Betreffend Legendeneintrag (Nutzungseinschränkung) ergibt sich die folgende Präzisierung:

"Aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung sind weder Wohnräume/Büros noch OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung, NISV) zulässig."

Der Erlass wurde vorgeprüft, die Anpassungen/Korrekturen sind berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Planlegende wird präzisiert „Aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung sind weder Wohnräume/Bü-



ros weder Wohnräume/Büros noch OMEN (Orte mit empfindlicher Nutzung, NISV zulässig."

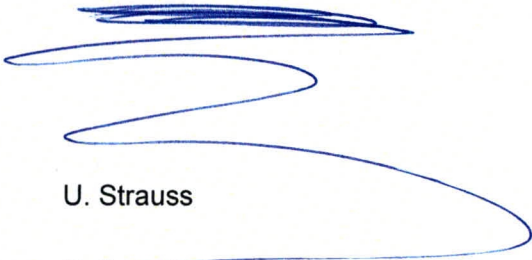
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation